Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

TPK

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Stichtag: 1. März 2026

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

1–15 2 BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16

- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

2 **Geburtsmonat** 17–18

3 **Geburtsjahr** 19–22

4 **In Kindertagespflege seit**

- Monat 23–24
- Jahr 25–28

5 **Migrationshintergrund**

5.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit) 29

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

5.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache (Familiensprache) 30

- Deutsch ☐ 1
- Nicht Deutsch ☐ 2

6 **Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson** 31

- Großeltern ☐ 1
- Andere Verwandte ☐ 2
- Nicht verwandt ☐ 3

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

1 **Stundenumfang pro Woche** 32–33

2 **Anzahl der Betreuungstage pro Woche** 34

3 **Betreuung findet (auch) am Wochenende statt** 35

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

4 **Kind erhält (über die Kindertagespflegeperson angebotene) Mittagsverpflegung während der Kindertagespflege** 36

- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1–15 2

BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

C Erhöhter Förderbedarf

Kind erhält in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe nach dem SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) …

1 körperlicher Behinderung 37 ☐ 1

2 geistiger Behinderung 38 ☐ 1

3 seelischer Behinderung (u. a. Entwicklungsverzögerung) 39 ☐ 1

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Mehrfachangaben möglich.

1 Information, Vermittlung 40 ☐ 1

2 Fachliche Unterstützung 41 ☐ 1

3 Sachaufwand 42 ☐ 1

4 Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 43 ☐ 1

noch:

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

5 Beitrag zur Unfallversicherung 44 ☐ 1

6 Beitrag zur Alterssicherung, Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung 45 ☐ 1

7 Andere, auf Landesrecht beruhende öffentliche Finanzierung/Förderung 46 ☐ 1

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Es ist nur eine Angabe möglich.

Kind besucht zusätzlich zu dieser Kindertagespflege:

1 Eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung (z. B. Krippe, Kindergarten, Hort, altersgemischte Einrichtungen) 47 ☐ 1

2 Ein weiteres (zeitlich kürzeres) Kindertagespflegeverhältnis ☐ 2

3 Eine Ganztagsschule ☐ 3

4 Kein anderes Betreuungsarrangement ☐ 4

F Kind besucht bereits die Schule 48 ☐ 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

TPK

Stichtag: 1. März 2026

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2026 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März 2026 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:
Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes

Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters des Kindes benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 In Kindertagespflege seit (Monat und Jahr der Aufnahme)

Hier ist anzugeben, seit wann das am Erhebungsstichtag gültige Betreuungsverhältnis besteht. Dabei kommt es auf den rechtlichen Vertragsbeginn an. Tatsächliche Betreuungsunterbrechungen bei laufendem Vertrag (etwa wegen Krankheit oder Urlaub) bleiben unberücksichtigt.

Bei rechtlicher Unterbrechung ist der Beginn des Neuvertrages anzugeben.

Ausnahme:
Wenn es sich um einen Anschlussvertrag handelt, der unmittelbar nach Beendigung des Ersatzvertrages mit derselben Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde, ist der Beginn des Erstvertrages anzugeben.

Beispiele:

Ein Kind war seit dem 1. Mai 2020 in Kindertagespflege; der Betreuungsvertrag lief bis Ende Juli 2021. Ab September 2021 wurde ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 09 2021 anzugeben.

Ein Kind befand sich ab Januar 2020 in einem zeitlich befristeten Betreuungsverhältnis. Dieses lief bis Ende Juli 2020. Mit derselben Kindertagespflegeperson wurde für den Zeitraum ab August 2020 ein direkter Anschlussvertrag abgeschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 01 2020 anzugeben.

5 Migrationshintergrund

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob **in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird.**

6 Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson

Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die „leiblichen“ Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als „Großeltern“, wenn der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Kindertagespflegeperson verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z. B. Geschwister der leiblichen Eltern bzw. deren **Ehe**partner (Tante, Onkel des Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o. g. Kriterium erfüllen.

In allen anderen Fällen ist **„nicht verwandt“** anzugeben.

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet.

Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden. Zudem ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Mittagsverpflegung umfasst nur Mittagessen, das **über die Kindertagespflegeperson organisiert** ist. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Kindertagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Mittagsverpflegung ist dann anzukreuzen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Kindertagespflegeperson organisiertes Essen erhält.

C Erhöhter Förderbedarf

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Kindertagespflegeperson handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

Kind erhält in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten **Förderbedarf wegen (drohender) körperlicher, geistiger** und/oder **seelischer Behinderung** hat und **in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den **körperlichen Behinderungen** zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralparesen/Spastiken, Querschnittlähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den **geistigen Behinderungen** zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Kindertagespflege eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung.**

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/ Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Kindertagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Kindertagespflegeperson z. B. in „Praxisbegleitgruppen“ und die Weiterqualifikation der Kindertagespflegeperson.

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein **weiteres Kindertagespflegeverhältnis** ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur **Ganztagsschule** zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. **Kein anderes Betreuungsarrangement** ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Kindertagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

F Kind besucht bereits die Schule

Besucht das Kind bereits die Schule, ist dies hier anzugeben. Als Schule gelten alle dem Schulsystem zugeordneten Einrichtungen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TP

Stichtag: 1. März 2026

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.
2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung
Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung
Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde
Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.